



Compliance bei der WEA-Planung

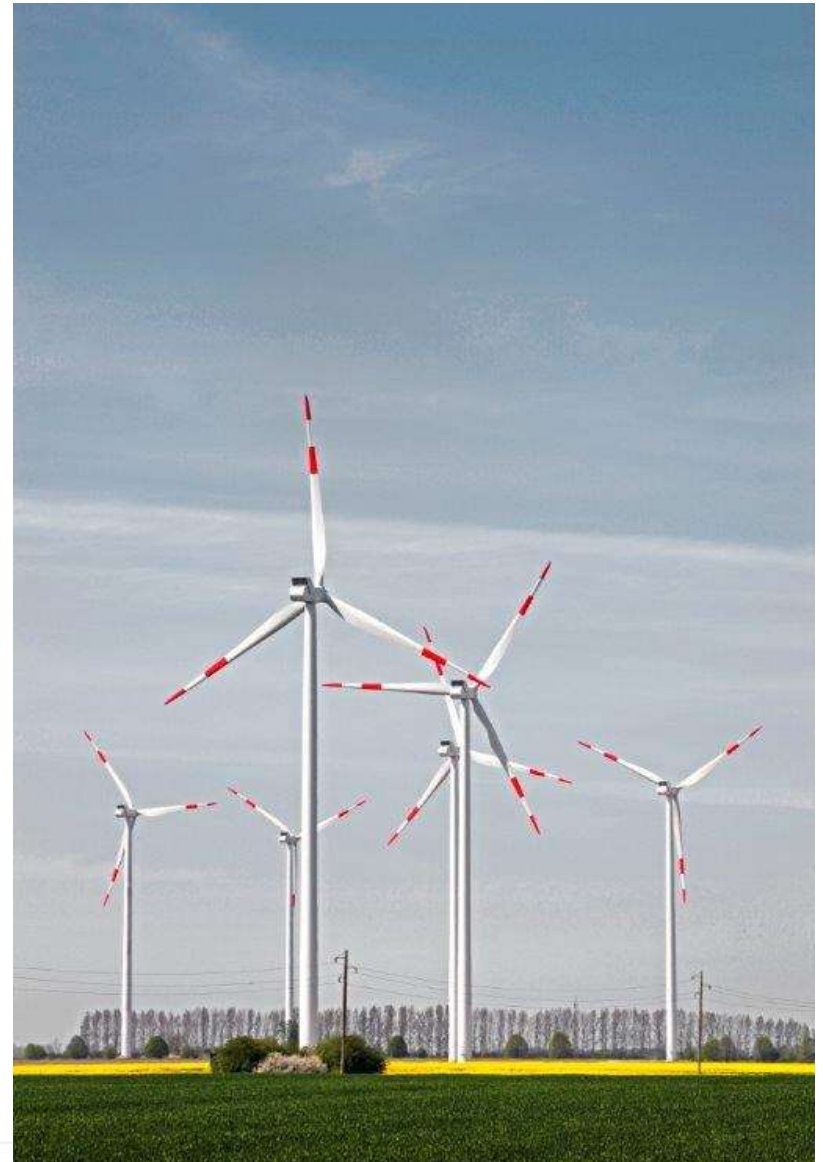
24. Windenergietage Linstow

Rechtsanwalt Dr. Jan Thiele

Übersicht

1. Einführung – „Compliance“ was heißt das?
2. Rechtliche Grundlagen
3. WEA-Planung – Auf was ist zu achten?

Einführung – Was heißt Compliance?



Die Realität?

WIRTSCHAFT REGELKONFORMITÄT



02.05.15

Wozu ist Compliance da, wenn sie keiner beachtet?

Das Thema Compliance wird in vielen Firmen noch immer nachlässig gehandhabt. Dabei steht für Mitarbeiter, Führungskräfte und die Unternehmen selbst einiges auf dem Spiel. Wegsehen bringt nichts.

Quelle: Die Welt online

Sonntag, 27. September 2015

Compliance-Wächter haben versagt VW-Skandal offenbart mangelhafte Aufsicht

Warum ist die Manipulation von Abgastests so spät aufgefliegen? VW erlebt nicht den ersten Skandal, es gibt bereits viele Frühwarnsysteme für Fehlverhalten. Trotzdem gibt es offenbar Lücken im Regelwerk für gute Unternehmensführung. Und da ist VW kein Einzelfall.

Quelle: n-tv online

VW-Skandal

Daimler-Vorstandsfrau wechselt zum VW-Konzern

Christine Hohmann-Dennhardt übernimmt ab Januar das Ressort für Integrität und Recht bei VW. Die Juristin soll helfen, den Abgasskandal zu bewältigen.

16. Oktober 2015, 16:05 Uhr / Quelle: ZEIT ONLINE, REUTERS, dpa, asd / [38 Kommentare](#)

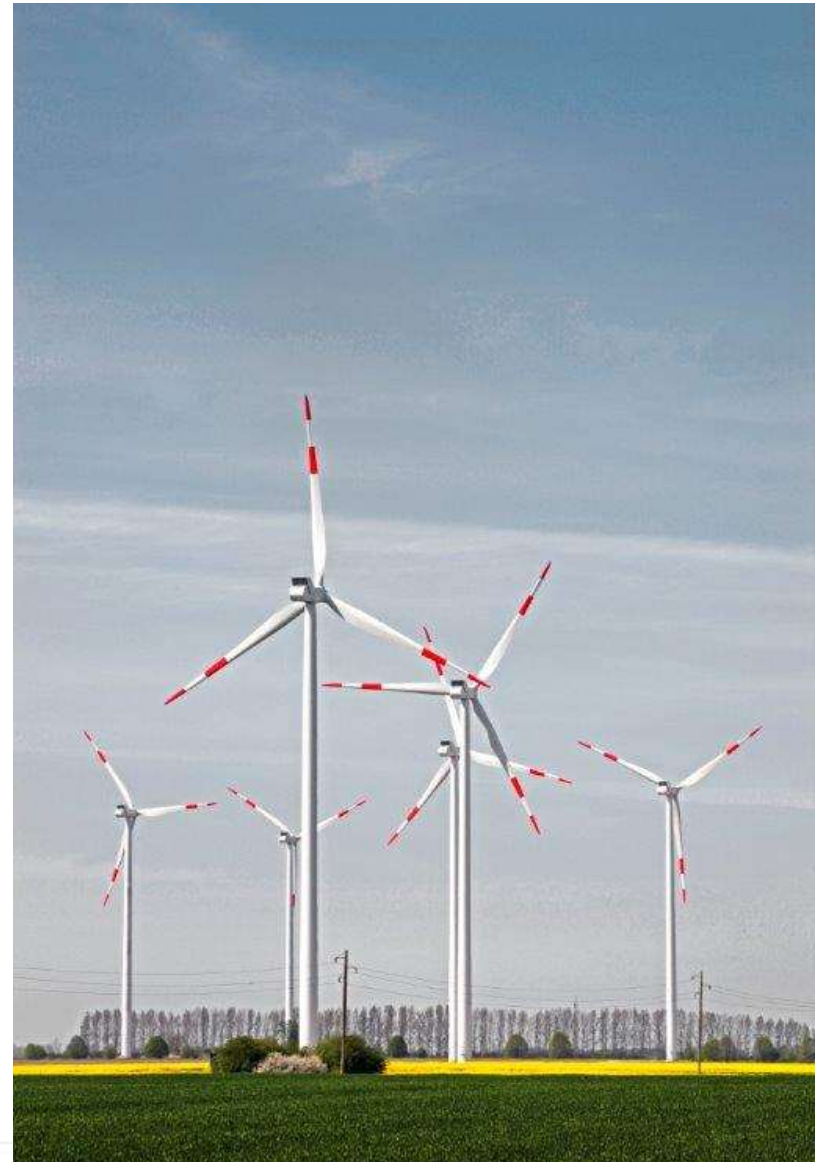
Wie alles begann ...

- SIEMENS-Affäre 2006: Beschäftigte des Konzerns veruntreuten in großem Maßstab Geld, um potenzielle Auftraggeber zu bestechen
- mit Hilfe schwarzer Kassen, fingierter Beraterverträge und Scheinfirmen weltweit Aufträge „akquiriert“
 - Folge (1) Ermittlungen, diverse Prozesse, ca. 2,5 Milliarden Kosten für Unternehmen
 - Folge (2) Aufbau eines Compliance-Systems
- weltweit neue Maßstäbe gesetzt

Compliance – Was heißt das?

- „integres Verhalten“, Regeltreue: Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, aber auch von freiwilligen Kodizes, in Unternehmen
- Compliance-Managementsystem: Gesamtheit aller Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zur Einhaltung bestimmter Regeln und zur Vermeidung von Regelverstößen
- Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK): „Compliance ist die in der Verantwortung des Vorstands liegende Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien“
- Selbstregulierung der Wirtschaft

Rechtliche Grundlagen



§§ 9, 30 und 130 OWiG

- Unternehmen und Unternehmensverantwortliche haben dafür Sorge zu tragen, dass aus dem Unternehmen heraus keine Gesetzesverstöße erfolgen:
 - *„Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.“*
- Haftung für Mitarbeiter

§ 5 BImSchG

- Nr. 1 *„Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können ...“*
- Nr. 2 *„Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen“*

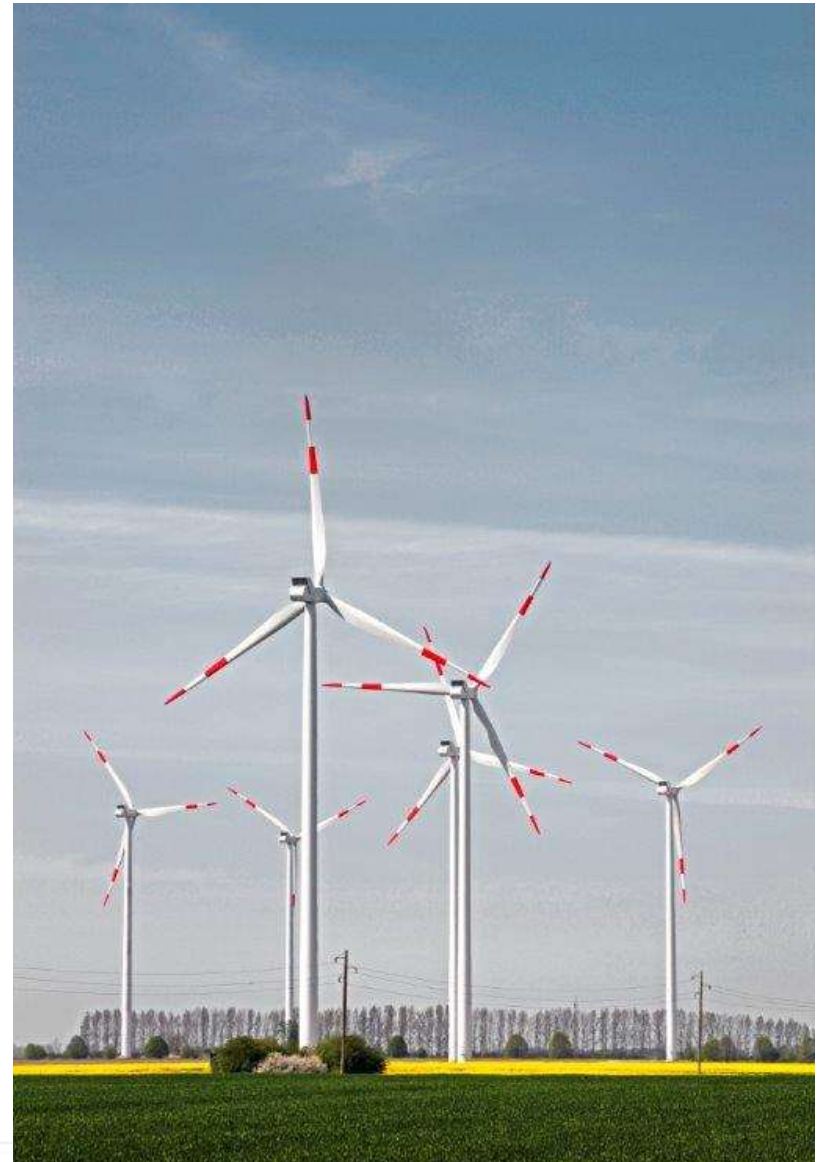
§ 62 BImSchG

- Katalog mit zahlreichen Tatbeständen für strafbewehrte Ordnungswidrigkeiten
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]
 - eine Anlage ohne die Genehmigung errichtet
 - einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt
 - eine vollziehbare Auflage nach § 8a Absatz 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 BImSchG (Nebenbestimmung) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt
- die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden

Konsequenzen bei Verstößen

- Werden erforderliche Organisations- und Aufsichtsmaßnahmen nicht ergriffen, können die Unternehmensleitung und auch das Unternehmen selbst zu Strafen verurteilt werden, wenn es aus dem Unternehmen zu Gesetzesverstößen gekommen ist
- Bußgelder, Unternehmensstrafen, Gewinnabschöpfung, Verfall des durch Verstoß erzielten Gewinns möglich
- Daher: sicherstellen, dass Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig erkannt werden und solche Regelverstöße verhindert werden (**Unternehmensrisikomanagement**)

WEA Planung – Auf was ist zu achten?



Die Gemeinde – Dein Freund und Helfer?

Windkraft - Staatsanwalt ermittelt

17.11.04

Von Uwe Ruprecht



Kreis Stade: Einige Gemeinden stehen oder standen unter dem Verdacht, bei der Genehmigung die Hände aufgehhalten zu haben. Wie steht es inzwischen mit den Vorwürfen?

Quelle: Hamburger Abendblatt



DIE WELT



- Politik
- Wirtschaft
- Geld
- Sport
- Wissen
- Panorama
- Feuilleton
- ICON
- Reise
- PS WELT
- Regional
- Meinung
- Vide

Politik > | Deutschland > Energiewende: Der Wind und das ganz große Geld in der Uckermark

POLITIK ENERGIEWENDE



27.05.12

Der Wind und das ganz große Geld in der Uckermark

Deutschland plant die Energiewende – und in Brandenburg wittern drei Landwirte ihre Chance. Mit Windrädern wollen sie Geld verdienen und ihre Gemeinde sanieren. Doch sie haben einen mächtigen Gegner.

Ermittlungen

 Kommentiere

Windpark-Affäre belastet Landvolk

Untreue, Vetternwirtschaft, Korruption? Die Windpark-Affäre beim Landvolk Diepholz weitet sich aus.

VORIGER ARTIKEL

Alkohol nachts wieder erlaubt

Von Karl Doebele

Artikel veröffentlicht: Freitag,
03.01.2014 19:39 Uhr

Artikel aktualisiert: Montag,
06.01.2014 00:15 Uhr



Quelle: HAZ online

Korruptionsstrafrecht

- § 331 StGB Vorteilsannahme: *„Ein Amtsträger [...], der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*
- § 333 StGB Vorteilsgewährung: *„Wer einem Amtsträger, [...] einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

§ 108e StGB Abgeordnetenbestechung

- *„(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.“*
- „Stimmenkauf“ für kommunale Beschlüsse
- Handlung bei „Wahrnehmung des Mandats“ => nicht nur Abstimmungsverhalten erfasst
 - z. B. Erteilung Einvernehmen § 36 BauGB
- Allgemeine „Kontaktpflege“ nicht strafbar

Was zu beachten ist

- § 108e StGB gilt auch für Gemeindevertreter
- Korruptionsprävention als Compliance-Aufgabe
- Mitarbeiter regelmäßig schulen und
- „Leitfaden“ für die tägliche Praxis entwickeln
- (Unternehmensrisikomanagement)

Verträge mit Gemeinden

- Städtebauliche Verträge zulässig (§ 11 Abs. 1 BauGB)
 - zur Vorbereitung oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten (Nr. 1 BauGB)
 - zur Durchführung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs (Nr. 2)
 - zur Übernahme von Kosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind (Nr. 3)

Anforderungen an Verträge

- Zweckbestimmung:
 - Ursächlichkeit von Leistung und Gegenleistung muss hinreichend konkretisiert werden, um gegenseitige Leistungen nachprüfen zu können
- Sachzusammenhang:
 - Innerer Zusammenhang zwischen behördlicher und privater Leistung
 - Koppelungsverbot (kein Verkauf bereits bestehender Baurechte!)
- Angemessenheit:
 - Wirtschaftliche Ausgewogenheit der Höhe von Leistung und Gegenleistung
 - Behörde darf „*weder wuchern noch verschleudern*“

Projektakquise/Ausschreibung

- Kartellverbot § 1 GWB, Art. 101 AEUV:
 - Verboten sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken
 - Verbot, die tatsächliche wettbewerbliche Handlungsfreiheit eines oder mehrerer Akteure auf dem Markt einzuschränken oder zu beseitigen
 - z. B. durch Absprachen bei Ausschreibungen
 - betrifft jedes noch so kleine Unternehmen

Pflichten nach Genehmigung

- Zahlreiche Nebenbestimmungen in Genehmigung
 - eigene „Überwachung“ standardisieren
 - Anzeige Baubeginn und Errichtung, Einmessung, Bauzeitenbeschränkung, schallreduzierter Betrieb, Inbetriebnahmeprüfung, Nachweismessung, Prüfstatik, Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ...
- Betreiber-Widerspruch gegen Nebenbestimmungen mit aufschiebender Wirkung: können NB unbeachtet bleiben?
 - z. B. bei Abschaltzeiten zum Fledermausschutz und Monitoringauflagen
 - OVG Weimar 10.2.2015: Formulierung entscheidet
 - auch bei Anordnung Sofortvollzug? Strittig

Verkauf genehmigter Projekten

- Käufer oft Finanzinvestoren keine Planungsbüros
- „Rechtssicherheit“ Voraussetzung der Finanzierung
- Aufklärungspflichten des Planers
- Anlagenänderung nach Genehmigung?
 - nur Änderungsanzeige nach BImSchG aber Baugenehmigung nach LBauO?
- richtiger Umgang mit Drittwidersprüchen und Anfechtungsklagen Dritter



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Rechtsanwalt Dr. Jan Thiele

Mangerstraße 26
14467 Potsdam

Tel.: 0331 - 62 04 270

Fax: 0331 - 62 04 271

post@dombert.de
www.dombert.de



Viele Kanzleien sind größer als wir, nur wenige spezialisierter.

- bundesweit im Verwaltungs- und Verfassungsrecht tätig
- Beratung von privaten Unternehmen, Verbänden und Kammern, Landesregierungen, Landkreisen, Gemeinden und Zweckverbände
- enge Verbindung zur Rechtswissenschaft
- Herausgeberschaften: altlastenspektrum, KommJur, LKV, ZUR, AUR
- Wahrnehmen von Lehraufträgen

Mangerstraße 26
14467 Potsdam

Tel.: 0331 - 62 04 270

Fax: 0331 - 62 04 271

post@dombert.de

www.dombert.de



Verfassungsrecht

Energiewirtschaft

Recht der Erneuerbaren Energien
Energiewirtschaftsrecht

Planen und Bauen

Bauordnungs-, Bauplanungs-
und Fachplanungsrecht

Öffentlicher Dienst

Umweltrecht

Abfallwirtschaftsrecht | Agrar-, Forst und
Jagdrecht | Emissionshandelsrecht
Immissionsschutzgesetz

Staat und Verwaltung

Gesundheitsrecht | Kommunalrecht | Recht
der Infrastruktur und der öffentl. Daseins-
vorsorge | Recht des öffentl. Dienstes
Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht
Verfassungsrecht | Vergaberecht